

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

Bescheid

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes
1950 (AVG 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 20. Juli
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne darauf hingewiesen wor-
den wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsentwurf zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

9-N-8036/6

02282/561

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Gänserndorf,

Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen begründeten
Beweisgrund zu enthalten und ist mit 5,- Schilling zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf
zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den
Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom
8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der
gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese
Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch
und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte
daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am
21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirks-
hauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winter-
linde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher
nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein
Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70, --- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürger-
meisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr.
Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die
Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzge-
setz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo
Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grund-
buchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung der Untertanen zur Verfügung
und zur Vermeidung der Streitigkeiten in
dieser Angelegenheit wurde
Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlände
am 27. Oktober 1980 durch den Naturdenkmalreferenten
hauptsächlich Gänserndorf stellte sich heraus, dass eine
Lände bereits über das Landeskonservatorium
nur die nach genannte Winterlände zum Naturdenkmal
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3
Naturdenkmal nicht veräußert, entlehnt oder sonstwie
Nutzungsbefreiung
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach
schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu befehlen, einen
Berufungswertung zu erhalten und ist mit 20,-
mark zu versehen.
Ergeht an
1. die Bezirksamts-Groß-Bezirksbehörden, zu Händen des
2. das Amt der 30 Landesregierung, Abteilung 12/1, 1074
zu Einkommen Nr. 22, 02 11/2-551-04/29-1979
3. den Landesrat für Umweltschutz, Bundesrat
Hofweg 110, 1074 Wien, zu 02 02-54/463-1980
4. das Bezirksamt Gänserndorf mit dem Bescheid, die
Karte im Zusammenhang im Grundbuch gemäß § 12
nach NÖM 220-0 vorzunehmen zu wollen und je
Anforderungen des diesbezüglichen Bescheides und des
Buchauswertungs oder zu übermitteln.
Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

Bescheid

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1950 (AVG, 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 22. Juli
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne darauf hingewiesen
zu werden, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsentreg zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

9-N-8036/6

02282/561

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Gänserndorf,

Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten
Beurkundung zu erheben und hat mit 5,- Schillingen zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung der Untereinheiten der Katastralgemeinschaften
und zur Veranschaulichung der Katastralgemeinschaften in
den Gemeinden Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Klein-Enzersdorf
und Wieselbrunn im Bezirk Gänserndorf, 2230 Gänserndorf,
Schönkirchner Straße 1, am 25. November 1980.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 i. d. F. ein
Nutzungsplan nicht verbindlich, sondern nur ein Richtmaß
darstellt.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirksbauverwalterschaft
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bestehen, einen beglaubigten
Beurkundungsschein zu erhalten und ist mit 2 70,- Bundesgroschen
abzugeben.

Es geht an
1. die Bezirksamtskanzlei Gänserndorf, in Händen des Herrn Bürger-
meister
2. das Amt der 30 Landesregierung, Abteilung 12/1, 1074 Wien,
zu Einsprache Nr. 22, 02 12/1-254-04/25-12/1
3. den Landesverwaltungsamt für Umweltschutz, Bundesrat Wien,
Hofstr. 11, 1074 Wien, zu 02 66-24/102-1000
4. das Bezirksamt Gänserndorf mit dem Bescheid, die
Katastralgemeinschaften im Grundbuch gemäß § 12 des Katastralgemeinschaften-
gesetzes 1972 voranzutreiben zu wollen und je nach dem
Anforderungen des diesbezüglichen Bescheides und des Grund-
buchauswertungs oder zu übermitteln.

Der Bezirkshauptmann

